

## VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 430a „ATZENHOF SÜDWEST“

### BETEILIGUNG VON VERBÄNDEN

Nr. 1	BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
R 71	<p>Bund Naturschutz in Bayern Kreisgruppe Fürth-Stadt Mohrenstraße 2 90762 Fürth</p> <p>Zur Eingriffs- und Ausgleichsfinanzierung für den Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung und fordern die angesprochenen Änderungen:</p> <p>1. Der westliche Teilbereich ist kein intensiv genutzter Acker, sondern eine extensiv genutzte Wiesenfläche, die höher bewertet werden muss.</p> <p>2. Die geplanten Hausgärten werden als „arten- und strukturreiche Hausgärten“ in Ansatz gebracht. Nach aller Erfahrung entstehen jedoch in einem Neubaugebiet keine wirklich arten- und strukturreichen Gärten, und wenn, dann erst nach Jahrzehnten. In den verbindlichen Festsetzungen zur Grundstücksgestaltung ist nur die Pflanzung eines</p>	<p>Die genannte Fläche wurde durch die untere Naturschutzbehörde begutachtet und dabei konnte festgestellt werden, dass es sich bei der westlichen Fläche des Bebauungsgebietes nicht um eine extensiv genutzte Wiesenfläche handelt, die entsprechend höher bewertet werden muss. Dieser Teil wird ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt (Maisanbau). Die einheitliche Bewertung der Fläche als „intensiv genutzter Acker“ mit dem Wertfaktor 0,3 ist somit möglich. Aufgrund der sehr intensiven Bewirtschaftung mit Mais und den damit verbundenen negativen Belastungen für den Boden, wäre es sogar möglich diesen Teil um 0,1 auf 0,2 Wertepunkte abzuwerten. Eine entsprechende Änderung der naturschutzrechtlichen Bilanzierung wurde durchgeführt.</p> <p>Die Einstufung der Hausgärten als „arten und strukturreiche Hausgärten“ wurde geändert und eine neue naturschutzrechtliche Bilanzierung durchgeführt.</p>

# VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 430a „ATZENHOF SÜDWEST“

## BETEILIGUNG VON VERBÄNDEN

<p>Hausbaums enthalten. Es stellt sich auch die Frage, wer kontrolliert, dass die Gärten strukturreich angelegt werden und wer setzt dies gegebenenfalls durch? Der Bund Naturschutz fordert daher, dass die geplanten Gartenflächen unter „Hausgärten, strukturarme Grünflächen, Kleingärten“ eingeordnet werden (Faktor 0,3).</p> <p>3. Bei der geplanten Hecke zur Eingrünung muss die Entwicklung zu einer naturnahen, freiwachsenden Hecke sichergestellt werden. Dabei muss verhindert werden, dass der Grünstreifen schleichend in die angrenzenden Hausgärten eingegliedert wird, die gepflanzten Gehölze unsachgemäß und zu häufig geschnitten werden und Gartenabfälle abgelagert werden. Dazu ist die Eingrünungsfläche dauerhaft in öffentliches bzw. gemeinschaftliches Eigentum zu überführen. Diese Punkte sollen als Vorgaben in die verbindlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p>	<p>Die Sicherung der geplanten Hecke erfolgt im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages und durch eine grundbuchliche Sicherung. Eine Überführung in das öffentliche Eigentum ist hierbei nicht zwingend notwendig. Eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan wäre auf Grund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht möglich.</p> <p>Somit sind die Anregungen des Bund Naturschutz teilweise berücksichtigt.</p>
--	--